

Bericht über den Handlungsbedarf in den Pflicht-Zusammenarbeitsfeldern nach Art. 48a BV**Teilbericht B8 Abfallbewirtschaftung (Anhang 3)**

Der Teilbericht wurde erstellt durch AFU-NW (H.R. Leu)

1. Einleitung

Der Bund kann die Kantone zur Zusammenarbeit in den in Art. 48a BV abschliessend aufgezählten Aufgabenfeldern zur Zusammenarbeit „zwingen“, indem er einen Vertrag allgemeinverbindlich erklärt oder einen Kanton zum Vertrags-Beitritt verpflichtet.

Es geht nun darum auszuloten, inwiefern die Kantone der Zentralschweiz in den besagten Aufgabenfeldern bereits zusammenarbeiten und inwiefern noch Handlungsbedarf bzw. Optimierungspotential besteht.

2. Definition des Aufgabenfeldes

Das Aufgabenfeld wird von der Arbeitsgruppe wie umschrieben? Welche „Teilaufgaben“ beinhaltet das Aufgabenfeld dieses Teilberichtes?

Die Aufgabe Abfallbewirtschaftung ist sehr umfassend und beinhaltet insbesondere die Entsorgung der Siedlungsabfälle, die Kontrolle der Abfallströme, das Erteilen von Bewilligungen für gewisse Abfallanlagen und / oder gewisse Tätigkeiten bei der Abfallentsorgung (z.B. Empfängerbewilligung für Sonderabfälle nach VVS), die Kontrolle von Abfallanlagen und schliesslich die Abfallplanung gemäss TVA.

Der Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung mit dem Bereich Abfälle (USG Art. 30 bis 32b) ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Zusammenarbeit der Kantone wird bei der Abfallplanung und bei der Entsorgung explizit verlangt (Art 31a).

In den meisten, wenn nicht in allen Kantonen der Zentralschweiz ist die Abfallentsorgung insbesondere der Siedlungsabfälle weitgehend an die Gemeinden delegiert. Oft sind es Zweckverbände, welche den eigentlichen Vollzug im Abfallbereich vollziehen. Die Entsorgung der übrigen Abfälle (Industrie und Gewerbe, Bauabfälle) erfolgt in der Regel durch die Unternehmen selbst.

3. Bestehende Zusammenarbeit

Welche Aufgaben des definierten Aufgabenfeldes werden bereits interkantonal bearbeitet?

1. Das gemeinsame Projekt „Aargau und Zentralschweizer Kantone, koordinierte Nutzung der Abfallanlagen“ wurde im Oktober 2001 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen.

Zielsetzung der Arbeit war die gemeinsame Erfassung der Abfallmengen und Entsorgungsströme über die Siedlungs- und Bauabfälle innerhalb der Planungsregion über den Zeitraum bis 2015. Es werden Entsorgungsempfänger aufgezeigt und für die Region ökologisch und ökonomisch geeignete Empfehlungen zu deren Lösung vorgeschlagen. Der Bericht liefert wichtige Grundlagen für eine koordinierte Abfallwirtschaft im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der kantonalen Abfallplanungen.

2. Die Gemeindeverbände für den Bereich Abfall und insbesondere für den engeren Bereich der Siedlungsabfälle sind sowohl innerkantonale wie auch überkantonale organisiert. Beispiele sind der Zweckverband Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet mit Gemeinden aus drei Kantonen oder die Zusammenarbeit zwischen Luzerner, Berner und Aargauer Gemeinden.

3. Gesamtschweizerisches Bauabfallhandbuch auf dem Internet

Wie sieht die Zusammenarbeit aus? Welche Kantone sind beteiligt?

1. Für das Projekt „koordinierte Nutzung der Abfallanlagen“ wurde eine kleine Arbeitsgruppe gebildet. Beteiligt waren die Kantone Aargau, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern und Zug.

Es ist vorgesehen, die Resultate der Arbeit periodisch zu aktualisieren.

2. Da die wenigsten Gemeindeverbände eigene Abfallbehandlungsanlagen betreiben können, bestehen Verträge zwischen einzelnen Zentralschweizer Kantonen und / oder Gemeindeverbänden und Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien in der Zentralschweiz und in der Ostschweiz, welche Abfall-Lieferungen und teilweise auch Schlackenrücknahme zum Gegenstand haben.

3. Das Bauabfallhandbuch auf dem Internet wurde von allen Kantonen erarbeitet (<http://www.abfall.ch/>). Es listet die Abfallarten, die auf einer Baustelle anfallen auf und gibt Hinweise zu deren Entsorgung. Es wurde in der Zentralschweiz 1999 und 2001 auch in Buchform herausgegeben.

Kann die bestehende Zusammenarbeit optimiert werden (hinsichtlich der Geometrie, der Form, der Intensität, des Lastenausgleichs, der Nutzenschöpfung, etc.)?

Die Gemeinden haben, unterstützt durch die Kantone (Abfallplanung) die Zusammenarbeit schon weitgehend optimiert. Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Siedlungsabfälle ist daher auch schon weit entwickelt.

Die Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Lösung der übrigen Koordinationsaufgaben oder für bestimmte Fragestellungen hat sich bewährt. Diese einfache Form ist kostengünstig und effizient. Es gibt deshalb nur wenig noch Optimierungspotential.

4. Weitergehende Zusammenarbeit

In welchen Bereichen des Aufgabenfeldes wird noch nicht zusammengearbeitet?

Es wird in allen Bereichen bereits intensiv zusammengearbeitet.

Wie wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in diesen Bereichen eingeschätzt (anhand von Anhang 1)?

Die Abfallwirtschaft ist ein komplexes Gebilde mit vielen Akteuren aus vielen Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Privatunternehmen. Es gibt dabei alle möglichen Formen der Zusammenarbeit. Je nach den Akteuren, aber auch je nach den Rechtsgrundlagen und der politischen Ausrichtung, ist die eine oder die andere Form vorteilhaft. Generell wurde auf eidgenössischer aber auch interkantonaler Ebene bereits seit langem eine Koordination verfolgt und realisiert.

Stans, 11. November 2004

Schwyz, 21. Januar 2005